

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 27. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

**04/11**  
**Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit**  
**eines kommunalen Betriebes gewerblicher Art Kindertagesstätten**

**§ 1**  
**Zweck**

Der steuerbegünstigte Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätten der Stadt Sindelfingen mit Sitz in Sindelfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist

- die Förderung von Betreuung, Erziehung und Bildung i. S. d. Anlage 1 zu § 48 EStDV Abschnitt A Nr. 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesheimen.
- die Förderung des Gemeinwohls. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dem Kind soll zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität verholfen und seine schöpferischen Kräfte sollen unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen gefördert werden. Das Kind soll unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme erleben und die Möglichkeit haben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu finden. Schlüsselqualifikationen für die Persönlichkeitsentwicklung und den späteren Schulerfolg erwerben Kinder in den ersten sechs Jahren vor allem in einer sinnerfahrungsreichen und wahrnehmungsfördernden Kindertagesstätte.

**§ 2**  
**Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**  
**Mittelverwendung**

Die Mittel des steuerbegünstigten BgA dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

**§ 4**  
**Vergünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des BgA begünstigt werden.

**§ 5  
Vermögensanfall**

- (1) Die Stadt Sindelfingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sindelfingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung verwendet.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2002 in Kraft.